

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

„Höllbart, 1. Änderung“ (Feuerwehrgerätehaus Dingelsdorf)

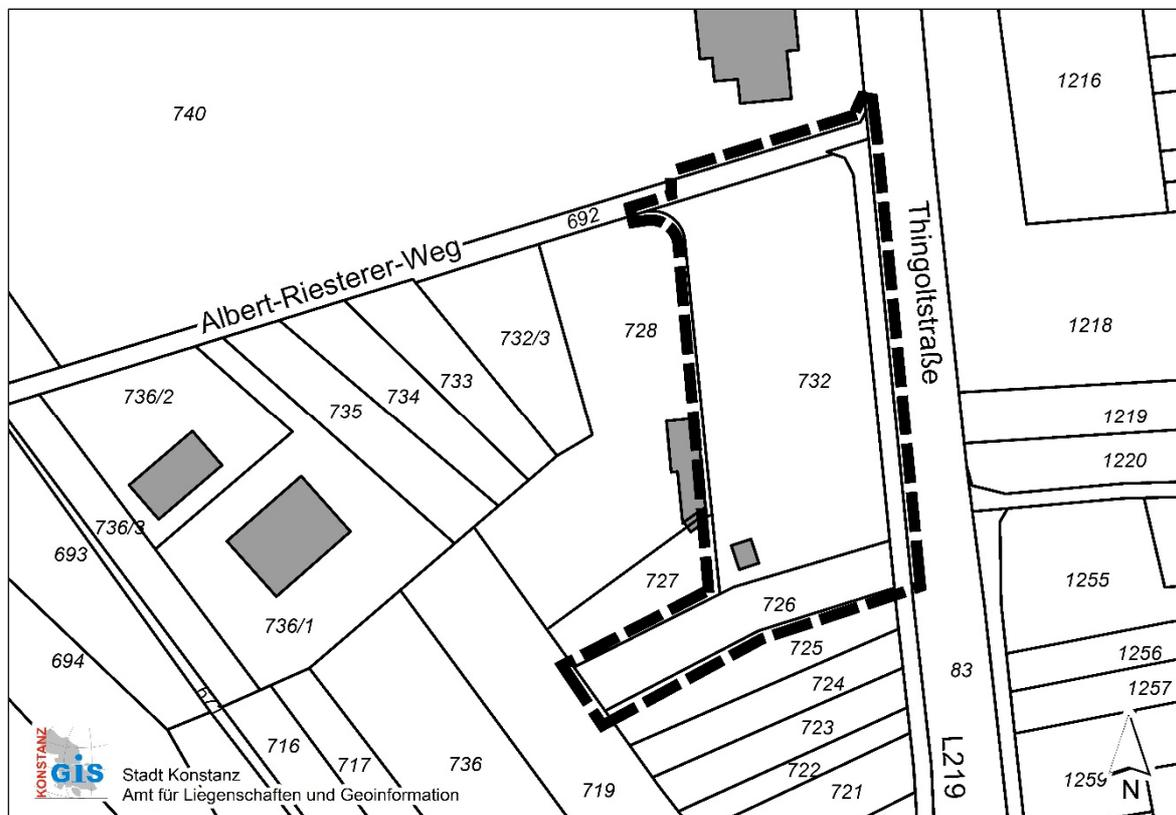
und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Thingolthalle,
- östlich durch die Landstraße L 219 (Thingoltstraße),
- südlich durch das Flurstück Nr. 725 (landwirtschaftliche Fläche) und
- westlich durch das Grundstück der Sportgaststätte mit Tennisanlage.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 692 (teilweise), Nr. 732, Nr. 1363/1 (teilweise) und Nr. 726 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan hat das Ziel auf Grundlage der Feuerwehrbedarfsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

**vom 02.02.2022 bis einschl. 18.03.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5. 27 – 5.28**

(Ansprechpartner: Herr Franz, Zimmer 5.16, Tel.: 07531 900-2539, matthias.franz@konstanz.de und Herr Schimmer, Zimmer 5.23, Tel.: 07531 900-2714, benjamin.schimmer@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 02.02.2022 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden. Die Planungsunterlagen können zudem in der Ortsverwaltung Dingelsdorf während der dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Menschen, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere, Artenschutz, Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter (vgl. Umweltbericht).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Auch unter der Alarmstufe sind Dienststellen der Stadt Konstanz weiterhin für die Bevölkerung geöffnet. **Der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist jedoch nur mit Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) möglich.** Für nicht Immunisierte (nicht Geimpfte oder Genesene) gilt: Es ist ein negatives Schnelltestergebnis vorzulegen, das nicht älter als 24 Stunden ist, oder ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist.

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gilt in den Gebäuden der Stadtverwaltung zudem bis auf Weiteres die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden ist nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden

gestattet. Im Übrigen können die aktuellen Zugangsvoraussetzungen auf www.konstanz.de abgerufen werden.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt
Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt
Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister